

von Riegger ausgeformten Kriterien anzulegen, d. h., sich die Frage zu stellen, inwieweit diese Formen mit den Prinzipien der natürlichen Religion, der natürlichen Kirche übereinstimmen oder von ihnen abweichen. Nachdem die Prinzipien der natürlichen Religion Prävalenz vor der geoffenbarten Religion genießen, ist die Möglichkeit einer Korrektur bzw. der Forderung nach einer solchen ohne weiteres zu begründen.

Im Verhältnis von Kirche und Staat hat Riegger durch seine Schriften die Grundlage für eine Trennung beider Gewalten gelegt. „Dies bedeutete den Aufbruch des thesesianischen Staates zur selbstverantwortlichen Mündigkeit und den Ausgangspunkt der Freiheit des Staates von der Kirche“ (345). S. ist sich freilich bewußt, daß dieses Freiwerden des Staates mit einer starken Bevormundung der Kirche im Rahmen der staatlichen „iura circa sacra“ verbunden wurde. Er sieht aber darin nicht nur Negatives, sondern meint, daß man sich zumindest die Frage stellen könne, ob die Herausdrängung der Kirche aus den sie letztlich belastenden „iura circa temporalia“ nicht eigentlich zu begrüßen sei. Riegers Hauptleistung liegt darin, daß er im habsburgisch-katholischen Österreich die Keime gelegt hat für ein modernes Staatskirchenrecht, das auf Unterscheidung und gegenseitiger Abhängigkeit von Kirche und Staat aufbaut. Hierbei ist Riegger reiner Theoretiker geblieben, der selbst keine praktischen Folgerungen aus seinem System gezogen hat.

S. hat sich mit erstaunlichem Geschick sowohl in die geistigen Entwicklungslinien des thesesianischen Österreichs wie in Details des wissenschaftlichen Werkes Riegers vertieft. Hierbei besticht er gleichermaßen durch Akribie der Darlegung, wie auch durch Ausgewogenheit des Urteils. Von manchen Punkten seiner Darstellungen aus müßte die Diskussion sicherlich noch weitergeführt werden. Es steht jedoch ohne Zweifel fest, daß diese Darlegung von Riegers Leben und Werk eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis der rechtshistorischen Wurzeln der österreichischen und damit der europäischen Rechtsordnung darstellt.

Linz

Bruno Primetshofer

HEGSELBACHER OTHMAR, *Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa* 325. (XXIX u. 251.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz, 1974. Kart. lam. sfr 35.—.

Diese Studie aus der Feder des Bamberger Ordinarius für Kirchenrecht befaßt sich auf beinahe jeder Seite gründlich mit der gerade an offenen (kirchenrechtlichen) Fragen so reichen Periode der ersten drei Jahrhunderte. H. ist in der glücklichen Lage, auf eine Reihe von eigenen tiefeschürfenden Vorar-

beiten zur frühchristlichen Rechtsgeschichte zurückgreifen zu können, so vor allem auf die 1953 (Freiburg/Schweiz) erschienene Studie „Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit“.

In einer Zeit, die sowohl dem Recht in der Kirche als auch geschichtsbewußtem Denken mit erheblichen Reserven gegenübersteht, erscheint der Mut des Vf. eine zusammenhängende Darstellung des Rechtslebens der frühen Christenheit zu bieten, nachgerade bewundernswert. H. vermag einmal mehr einen überzeugenden Nachweis dafür zu erbringen, daß die rechtlichen Dimensionen in der Kirche von allem Anfang an nachweisbar sind und ganz offensichtlich zu den vom Stifter der Kirche grundgelegten Elementen zählen. Eine Kirche, die sich *auch* in rechtlichen Kategorien darstellt, „löscht den Geist nicht aus“, sondern schafft die Voraussetzung für ein geordnetes Tätigwerden dieses Geistes. In diesem Zusammenhang ist besonders aufschlußreich, was H. über die Stellung der Charismatiker ausführt, die er als Bindeglied zwischen den hierarchischen Amtsträgern („Klerikern“) und dem auf sie hörenden Volk („Laien“) darstellt, wobei freilich auch Überschneidungen möglich sind, da die Kleriker auch aus den Reihen der Charismatiker genommen wurden (64 f.).

Im Rahmen dieser Besprechung kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es fällt jedoch auf, daß manches eher knapp dargestellt wird, von dem man sich eine eingehendere Behandlung wünschen würde. So etwa bei der Darlegung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und ihrer Rechtskraft im staatlichen Bereich (sog. *audientia episcopalis*), wobei man freilich zugeben muß, daß die Dürftigkeit der Quellenlage kaum jemals zu gesicherten Ergebnissen führen wird. Ferner kommt die Frage der Ehescheidung und Wiederverheiratung auffallend kurz weg, obwohl sich doch gerade hier eine Fülle von Problemen u. a. um die Deutung der „Unzuchtsklauseln“ ergeben würde. Dem Vf. ist für seine von profunder Sachkenntnis und hoher Wissenschaftlichkeit zeugende Arbeit aufrichtig zu danken.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

ANDRESEN DIETER (Hg.), *Kirche am Montag*. Kieler Beispiele öffentlicher Kommunikation. (Konkretionen Bd. 18.) (214.) Furche-Verlag, Hamburg 1973, Kart. lam. DM 22.—. Aus der Unzufriedenheit mit den sogenannten Universitätsgottesdiensten, die in der Kieler Universitätskirche jeden Sonntag gehalten wurden, wuchs eine neue Reihe von Veranstaltungen, die absichtlich nicht für Sonntage geplant war und in Kiel unter dem Schlagwort „montags“ bekannt wurde. Es